



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **17/11/15.1G**
Vom **15.03.2017**
P161507

Ratschlag zur Motion Brigitta Gerber und Konsorten betreffend unzureichende Umsetzung des Grossratsbeschlusses vom 22.10.2014 über Fördermassnahmen im Schulgesetz

16.1507.02, Bericht der BKK vom 01.02.2017

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 16.1507.01 vom 8. November 2016 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 16.1507.02 vom 30. Januar 2017, beschliesst:

I.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

§ 131 Abs. 1 lit h erhält folgende neue Fassung:

h) Die Privatschule gewährleistet, dass alle Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf Zugang zu Förderangeboten haben.

Es wird folgender neuer § 133a eingefügt:

§ 133a. Sonderpädagogisches Angebot für Schülerinnen und Schüler von Privatschulen

¹ Für schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf, die eine Privatschule besuchen und Aufenthalt im Kanton haben, stellt die Volksschulleitung die Förderangebote Logopädie und Psychomotorik bereit, einschliesslich der dafür notwendigen Feststellung des Förderbedarfs und Beratung.

² Art und Umfang der Förderangebote, einschliesslich der dafür notwendigen Feststellung des Förderbedarfs und Beratung, entsprechen den Leistungen an den staatlichen Schulen.

³ Über Art und Umfang der Förderangebote entscheidet die zuständige Stelle der Volksschulleitung.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft auf Beginn des Schuljahres 2017/18 am 14. August 2017 wirksam. Sollte aufgrund eines allfällig erhobenen Referendums der Wirksamkeitstermin nicht eingehalten werden können, bestimmt im Falle der Annahme der Vorlage der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.